

Satzung des Vereins „Freunde des Kammermusikfestivals Schloss Moritzburg“ in der Fassung vom 15. August 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Kammermusikfestivals Schloss Moritzburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden und dann den Zusatz e. V. führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere durch die materielle und ideelle Förderung und Unterstützung eines alljährlich auf Schloss Moritzburg und an anderen geeigneten Orten durch den Trägerverein Kammermusikfestival Schloss Moritzburg e.V. veranstalteten Kammermusikfestivals verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt als ordentliches Mitglied steht natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller in Textform unter der von dem Antragsteller angegebenen E-Mail-Adresse oder per Brief mitgeteilt.
- (2) Nach dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto, wird der Antragsteller in die Mitgliederliste des Vereins eingetragen, womit er Mitglied des Vereins wird. Aufgenommene Mitglieder werden in einer Mitgliederliste verzeichnet, die vom Vorstand zu führen ist.
- (3) Der Verein kann neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ehrenmitglieder aufnehmen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt; dieser ist dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres schriftlich oder in Textform mitzuteilen;
 - c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder durch Einstellung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds mangels Masse;

- d) durch Auflösung des Vereins;
- e) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend vor,
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen;
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt;
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- (6) Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einlegen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands hat vorläufig Gültigkeit; bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Forderungen des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied, die bereits zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe mitzuwirken. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung aufgrund schriftlicher Vertretungsvollmacht durch ein anderes Mitglied analog § 10 (5) ist zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder durch Bevollmächtigte vertreten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, die in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt sind, im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Änderung der für sie hinterlegten Daten (Name, E-Mail, Bankdaten zum Einzug der Mitgliedsgebühr) umgehend dem Vorstand anzuzeigen. Die Mitteilung über die Änderung kann in Textform per E-Mail an buero@moritzburgfestival.de erfolgen.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
 - c) Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - d) Wahl des neuen Vorstandes: Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter;
 - e) Wahl des Kassenprüfers;
 - f) Änderungen der Satzung, die in der Einladung angekündigt sind;
 - g) Entscheidungen über die eingereichten Anträge;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
 - j) Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“), abgehalten werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet, ob die Einladung einer Mitgliederversammlung schriftlich oder mittels E-Mail in Textform an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds oder an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse des Mitglieds erfolgt. In der Einladung müssen Zeit und Ort der Versammlung, die eventuell bestehende Möglichkeit der virtuellen Teilnahme sowie die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss zudem ohne schuldhaftes Zögern kurzfristig innerhalb einer Höchstfrist von zwei Wochen erfolgen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Beifügung einer Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden beantragt. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Für die Einladung gelten die vorstehenden Absätze 3 und 4 entsprechend, wobei die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt ist.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Abs. 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Fall der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden („Versammlungsleiter“). Sind weder der Vorstandsvorsitzende noch dessen Stellvertreter anwesend, wird die Versammlung durch den Schatzmeister geleitet.
- (2) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer und gibt etwaige Änderungen der Tagesordnung bekannt.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied oder vertretene ordentliche Mitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch ihren (gesetzlichen) Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten. In jedem Fall darf ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Vollmachten und Vertretungsnachweise sind dem Versammlungsleiter zu übergeben und werden jeweils im Original dem Versammlungsprotokoll beigelegt.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Versammlungsleiter verkündet.
- (8) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen („Umlaufverfahren“), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 11 Kuratorium

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Kuratoriums beschlossen, besteht dieses in der Regel aus fünf Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand. Es benennt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Dieses bleibt bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds stattfindet, im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung ersatzweise durch den Schatzmeister. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder virtuell erfolgen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von drei Jahren mindestens einen Kassenprüfer ernennen. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Sie prüfen die Vereinskasse und die Buchführung und haben über die Prüfungsergebnisse der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Trägerverein „Kammermusikfestival Schloss Moritzburg e.V.“ oder - falls dieser selbst aufgelöst sein sollte - der Stadt Dresden zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.